

Richtlinie des Kreises Segeberg für die Förderung der pädagogischen Fachberatung in Kindertageseinrichtungen

I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen

1. Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt Zuwendungen für pädagogische Fachberatung gemäß § 26 Abs. 2 Satz des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i. V. m. der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau“ nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und der in einem jährlichen Fördererlass enthaltenen Grundsätze. Die Kreise und kreisfreien Städte haben die ihnen zugewiesenen Mittel nach Maßgabe des Erlasses in eigener Verantwortung zu verteilen.
2. Der Kreis Segeberg leitet die Mittel der Landeszuweisung im Rahmen dieser Richtlinie an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein.
2. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) aufgenommen worden sein.
3. Es muss eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII erteilt sein.
4. Die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes sind durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu erfüllen.

III. Budget

Das Budget besteht aus den zugewiesenen Landesmitteln eines Haushaltsjahres (Kalenderjahr, Förderjahr). Diese werden grundsätzlich in voller Höhe verteilt. Sofern die Landesmittel durch ein geringeres Antragsaufkommen eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, behält der Kreis Segeberg zur Kompensation seiner Verwaltungskosten 1 % von der Landeszuweisung für sich ein.

IV. Förderungskriterien im Einzelnen

1. Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören in der Regel:
 - Die Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung,
 - Organisations- und Personalentwicklung,
 - Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
 - Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
 - Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann
 - sowie Konfliktberatung.

Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

2. Förderfähig sind Personal-, Honorar-, Fahrt- und Sachkosten für die vorgenannten Maßnahmen, sofern dieses zusätzlich zu den bereits in § 24 Abs. 2 Ziffer 4 Kindertagesstättengesetz vorgesehenen Kosten für Fachberatung entstehen.
3. Die Förderung erfolgt auf Antrag als zweckgebundene Zuwendung an die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen.
4. Kooperationen von Einrichtungen zur einrichtungsübergreifenden Inanspruchnahme von Fachberatungen sind möglich; Förderanträge sind jedoch für jede einzelne Einrichtung zu stellen.
5. Die Berechnung der Zuwendungen erfolgt nach einem kindbezogenen Verteilungsschlüssel und einer Grundpauschale pro Einrichtung: Jede antragstellende Kindertageseinrichtung erhält eine Grundpauschale von 400,00 Euro. Die über die Grundpauschalen hinausgehenden Mittel werden durch einen kindbezogenen Schlüssel verteilt, und zwar je Einrichtung nach der Anzahl der genehmigten Plätze zum Stichtag 01.01. des Förderjahres.

V. Verfahren

1. Förderanträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen; im Jahr 2016 endet die Antragsfrist am 30.04.2016. Unabhängig davon können die Maßnahmen der pädagogischen Fachberatung ab Jahresbeginn begonnen bzw. fortgeführt werden.
2. Jede antragstellende Kindertageseinrichtung erhält zeitnah einen Bescheid über die Höhe der ihr im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Fördersumme.

3. Die rechtmäßige, zweckmäßige und sachgerechte Verwendung der Mittel ist im laufenden Jahr bis spätestens 15.12. nachzuweisen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich: Ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Einnahmen- und Ausgabenaufstellung) mit auszahlungsbegründenden Unterlagen (z. B. Rechnungen). Dabei sind Angaben zur beratenen Einrichtung, zu Art und Umfang der Maßnahme und die Benennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung erforderlich.
4. Der Kreis Segeberg behält sich vor, die Zuwendungen ganz oder teilweise einzubehalten, wenn sie für andere Zwecke Verwendung finden und wenn sie nur zu einem Teil in Anspruch genommen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer II und IV nicht erfüllt sind. Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Zuweisung der Fördermittel des Landes erfolgt die Auszahlung der Förderung bis zur Höhe der im Bescheid festgelegten Fördersumme.
5. Die Unterlagen zu dieser Förderung sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen 10 Jahre nach Ablauf des Förderjahres aufzubewahren. Das Jugendamt sowie das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg sind jederzeit berechtigt, diese Unterlagen auch vor Ort zu prüfen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung der pädagogischen Fachberatung in Kindertageseinrichtungen vom 05.06.2015 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 01.03.2016

Gez. Jan Peter Schröder
(Landrat)